# GESETZBLATI

### der

## Deutschen Demokratischen Republik

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abführung von Abschreibungen und Ausreichung von Investitionsmitteln).

#### Vom 5. Dezember 1950

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) wird für die Abführung von Abschreibungen sowie für die Ausreichung und Verwendung von Investitions- und Generalreparaturmittein folgendes bestimmt:

#### Abschnitt I

#### Abführung der Abschreibungen

8

- (1) Volkseigene Betriebe der Industrie und des Handels, volkseigene Güter, Maschinen-Ausleih-Stationen und alle sonstigen finanzgeplanten Betriebe haben die in den bestätigten Finanzplänen (Abschreibungsplänen) 1950 festgelegten Abschreibungen monatlich bis zum 8. des folgenden Monats in gleichen Teilbeträgen an die zuständige Vereinigung oder entsprechende Organisation abzuführen. Diese führen die Abschreibungen nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung und nach § 10 Abs. 2 Buchst, b und c der Verordnung vom 22. März 1950 (GBI.
- S. 239) bis zum 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank ab.
- (2) Die Generaldirektionen des Verkehrs und die Oberpostdirektionen führen die Abschreibungen bis

- zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat an die Deutsche Investitionsbank unmittelbar ab.
- (3) Abzüge und Aufrechnungen gegen Forderungen aus planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen sind nicht statthaft. Eine Ausnahme bilden nur die im Rahmen des § 4 dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Beträge für Kleininvestitionen.

#### § 2

- (1) Die Abführungspflicht für auf Investitionen ruhende Abschreibungen beginnt mit Inbetriebnahme des gesamten Investitionsobjektes oder eines Teiles desselben; für Tiere, die nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschreiben sind, mit dem Übergang aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen. Die Abführungspflicht erstreckt sich auch auf stillgelegte (nicht genutzte) und betriebsfremde Anlagegegenstände.
- (2) Die Abschreibungen auf Anlagegegenstände, die aus zweckgebundenen Mitteln angeschafft sind und deren Abschreibungen über die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung diese zweckgebundenen Mittel belasten würden, sind nicht über die Kosten- und Ergebnisrechnung zu buchen und nicht abzuführen. Diese Abschreibungen sind dem Anlagenfonds zu belasten.

#### §3

(1) Verändern sich die in den Abschreibungsplänen 1950 festgelegtenAbschreibungen infolgevonRechtsträgeränderungen, Umsetzungen oder auf Katastrophenfällen beruhenden Abgängen im Laufe des Jahres 1950 erheblich, so ist durch die Vereinigung volkseigener Betriebe oder entsprechende Organisation eine Änderung der planmäßigen Abschreibun-